



**Gemeinde Rheinhausen
Landkreis Emmendingen**

**Hauptsatzung der Gemeinde Rheinhausen
Vom 14. Dezember 2022**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen hat am 14. Dezember 2022 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) geändert wurde, folgende Hauptsatzung beschlossen:

Redaktioneller Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet. Selbstverständlich bezieht sich der Text in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetz zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte). In Anwendung des § 25 Absatz 2 Gemeindeordnung wird bestimmt, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächstniedrige Gemeindegrößengruppe (12 Mitglieder) maßgebend ist.

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4

Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.1 der Bauausschuss;

1.2 der ständige Umlegungsausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden, soweit er als Umlegungsstelle tätig ist, ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zuziehen.

(4) Für die weiteren stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten (persönliche Stellvertreter).

§ 5

Allgemeine Zuständigkeit des Bauausschusses

(1) Der Bauausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.

(2) Der Geschäftskreis des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete: Bauwesen, Versorgung und Entsorgung, Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark, Verkehrswesen, technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude, Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(3) Der Bauausschuss ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000 EUR, aber nicht mehr als 30.000 EUR beträgt;

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit des Bauausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehung zwischen Gemeinderat und Bauausschuss

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann dem Bauausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des Bauausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung vom Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen Bauausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf den Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen Bauausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft

ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der des Bauausschusses gehört.

§ 7

Ständiger Umlegungsausschuss

(1) Der ständige Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Gemeinde sowie von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen mit Ausnahme der Anordnung der Umlegung nach § 46 Absatz 1 BauGB.

(2) Auf den ständigen Umlegungsausschuss finden § 5 Absatz 2 Satz 2, Absätze 3 und 4 sowie § 6 Absätze 1 und 2 keine Anwendung, soweit der Ausschuss als Umlegungsstelle tätig ist.

IV. Bürgermeister

§ 8

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 9

Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 EUR im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 EUR im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten unterhalb der Amtsleiter-/Einrichtungsleitererebene der Entgeltgruppen E 1 bis E 8 TVöD und S 2 bis S 9 TVöD Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) sowie von Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung im Rahmen der Richtlinien;

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 3.000 EUR im Einzelfall;

2.6 die Stundungen von Forderungen im Einzelfall

a) bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

b) über 3 Monate bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 EUR;

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 EUR beträgt;

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000 EUR im Einzelfall;

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 EUR im Einzelfall;

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 15.000 EUR im Einzelfall;

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;

2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz.

V. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Rheinhausen vom 10. Februar 2021 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rheinhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rheinhausen, 14. Dezember 2022

gez.
Dr. Jürgen Louis
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Die Hauptsatzung der Gemeinde Rheinhausen vom 14. Dezember 2022 wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates Rheinhausen am 14. Dezember 2022 beschlossen, am 14. Dezember 2022 von Bürgermeister Dr. Jürgen Louis ausgefertigt und durch Bereitstellung im Internet am 15. Dezember 2022 unter der Adresse der Gemeinde www.rheinhausen.de unter der Rubrik Ortsrecht/Bekanntmachungen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Rheinhausen vom 22. Juli 2020 öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 15. Dezember 2022 dem Kommunalamt Emmendingen angezeigt.